

# RS Vwgh 1992/6/15 92/10/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Daß die Weigerung der Partei, einem Mängelbehebungsauftrag der Behörde zu entsprechen, erst nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist zugleich mit dem Begehrten auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung ausgesprochen wurde, schließt das Alleinverschulden der Behörde iSd § 73 Abs 2 AVG an der Säumigkeit nicht aus. Die Behörde kann nämlich durch dieses Verhalten der Partei an der fristgerechten Entscheidung nicht gehindert worden sein.

## Schlagworte

Verhältnis zu §73 Abs2 letzter Satz AVG Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100002.X03

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>